



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**
vom 30.05.2022

Umsetzung der Bundesregelungen zur Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine auf Landesebene

Mit der sogenannten Massenzustrom-Richtlinie wurde ein Mechanismus zur Aufnahme von Geflüchteten unabhängig von individuellen Asylverfahren und des Dublin-Systems geschaffen. Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 kommt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Anwendung. Mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erhalten die Länder ergänzende Hinweise zur Umsetzung wesentlicher Punkte des Beschlusses. Im Schreiben vom 14.04.2022 werden diverse Regulierungen festgehalten, die die Länder betreffen. Da eine erfolgreiche Umsetzung des Beschlusses auch überwiegend von der konsequenten Umsetzung der Länder abhängt, frage ich die Staatsregierung:

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Erfolgt bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen in Bayern, die aus der Ukraine geflohen sind, denen die Anwendung des § 24 AufenthG jedoch versagt wurde und die nun ausreisepflichtig sind, eine Reduzierung der laut Bundesregulierung erlaubten Frist bis vor dem 31.08.2022? 3
- 1.b) Falls ja, auf wie viele Personen trifft eine solche Reduzierung der Frist zu? 3
- 1.c) Falls nein, dürfen sich die Betroffenen rechtlich betrachtet immer noch in Bayern bis zum 31.08.2022 aufhalten, auch wenn sie schon ausreisepflichtig sind? 3
- 2.a) Bezugnehmend auf Seite 5 des Schreibens des BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Erhalten ukrainische Staatsangehörige, die sich in Bayern bereits mit einer Duldung für das Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, auch wenn die Geduldeten keine Reisedokumente vorweisen konnten/können bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist? 3
- 2.b) Falls nein, warum nicht? 3
- 2.c) Welche Unterlagen entsprechen den Ansprüchen der bayerischen Ausländerbehörden zum Nachweis / zur Klärung der Identität in diesen Fällen? 3

3.a)	Bezugnehmend auf Seite 6 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Wie vielen nicht-ukrainische Drittstaatsangehörigen wurde die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG versagt, obwohl sie sich bereits angemeldet und eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 AufenthG beantragt haben?	4
3.b)	Aus welchen Gründen wurde ihnen ggf. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG versagt?	4
3.c)	Mit welchen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen geht diese Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG für die Betroffenen einher?	4
4.a)	Bezugnehmend auf Seite 8 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Anhand welcher Kriterien prüfen die bayerischen Ausländerbehörden für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige die erforderlichen Fragen hinsichtlich der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG (bitte detailliert ausführen und begründen)?	5
4.b)	Bezugnehmend auf Seite 10 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Wie viele Fälle gibt es, die mittlerweile laut Bundesregulierung unter die Regelung der 90 Tage vor dem 24.02.2022 fallen, jedoch bereits vorher anderweitig von bayerischen Ausländerbehörden beschieden wurden?	5
4.c)	Falls ja, wie wird nun mit diesen Fällen umgegangen?	5
5.a)	Bezugnehmend auf Seite 11 und 12 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Wie beteiligt sich Bayern an den dort beschriebenen Online-Diensten über die Oberfläche von www.germany4Ukraine.de (bitte detailliert ausführen)?	6
5.b)	Bezugnehmend auf Seite 11 bis 13 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Wird das dort beschriebene Verwaltungsverfahren in dieser Art und Weise in Bayern umgesetzt?	6
5.c)	Falls nein, warum nicht?	6
6.a)	Bezugnehmend auf Seite 17 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Erhalten nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online oder analog an bayerische Ausländerbehörden übermittelt bzw. eingereicht haben, direkt nach dem Absenden bzw. Einreichen ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Informationen, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist?	6
6.b)	Falls nein, warum nicht?	6
6.c)	Falls nein, wann erfolgt die Umsetzung dessen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Innern, für Sport und Integration
vom 22.06.2022

- 1.a) **Erfolgt bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen in Bayern, die aus der Ukraine geflohen sind, denen die Anwendung des § 24 AufenthG jedoch versagt wurde und die nun ausreisepflichtig sind, eine Reduzierung der laut Bundesregulierung erlaubten Frist bis vor dem 31.08.2022?**
- 1.b) **Falls ja, auf wie viele Personen trifft eine solche Reduzierung der Frist zu?**
- 1.c) **Falls nein, dürfen sich die Betroffenen rechtlich betrachtet immer noch in Bayern bis zum 31.08.2022 aufhalten, auch wenn sie schon ausreisepflichtig sind?**

Gemäß § 2 Abs. 1 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 07.03.2022 (Bundesanzeiger – BAnz Amtlicher Teil – AT 08.03.2022 V1) sind Ausländer (also auch Drittstaatsangehörige, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen), die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Als Ausfluss dieser Befreiung sind von der Verordnung umfasste Ausländer für deren Geltungsdauer gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG nicht ausreisepflichtig. Die UkraineAufenthÜV tritt nach derzeitigem Stand am 31.08.2022 außer Kraft. Eine Reduzierung der Frist für bestimmte Personengruppen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wird (§ 51 Abs. 5 Halbsatz 1 AufenthG).

- 2.a) **Bezugnehmend auf Seite 5 des Schreibens des BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Erhalten ukrainische Staatsangehörige, die sich in Bayern bereits mit einer Duldung für das Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, auch wenn die Geduldeten keine Reisedokumente vorweisen konnten/können bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist?**
- 2.b) **Falls nein, warum nicht?**
- 2.c) **Welche Unterlagen entsprechen den Ansprüchen der bayerischen Ausländerbehörden zum Nachweis / zur Klärung der Identität in diesen Fällen?**

Die Fragen 2a bis 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können in Bayern bei Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Der Antrag ist bei der jeweils bereits bislang zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrunds ausschließlich oder maßgeblich auf der Nachholung bislang unterbliebener Mitwirkungshandlungen oder einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht (insbesondere Duldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b AufenthG). Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, wird der Zeitraum der Duldung von Betroffenen bei der Verlängerung regelmäßig großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

3.a) Bezugnehmend auf Seite 6 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Wie vielen nicht-ukrainische Drittstaatsangehörigen wurde die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG versagt, obwohl sie sich bereits angemeldet und eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 AufenthG beantragt haben?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

3.b) Aus welchen Gründen wurde ihnen ggf. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG versagt?

Soweit Drittstaatsangehörige, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, nicht unter den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 04.03.2022 fallen, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) nicht in Betracht. Ein Grund kann z.B. sein, dass Betroffene in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

3.c) Mit welchen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen geht diese Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG für die Betroffenen einher?

Gemäß § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV werden die dort bezeichneten Ausländer (s.o.) für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Betroffene können sich für die durch Verordnung festgelegte Übergangszeit (nach derzeitigem Stand bis längstens 31.08.2022) erlaubt in Deutschland aufhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abgelehnt wird.

Gleichzeitig folgt aus der vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels aber nicht die vorbehaltlose Berechtigung für einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet. Ein längerfristiger Aufenthalt ist bei Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG daher nur möglich, wenn die

Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfüllt sind oder ein Asylverfahren durchgeführt wird.

4.a) Bezugnehmend auf Seite 8 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Anhand welcher Kriterien prüfen die bayerischen Ausländerbehörden für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige die erforderlichen Fragen hinsichtlich der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG (bitte detailliert ausführen und begründen)?

Die bayerischen Ausländerbehörden prüfen anhand der Kriterien, die in dem Schreiben des BMI vom 14.04.2022 festgehalten sind, ob die Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr in das Herkunftsland gegeben sind. Dies wird im Wege eines Verfahrens sui generis festgestellt. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG können hierbei als Maßstab für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG herangezogen werden.

Bei den Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea und Syrien kann aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis das Nichtbestehen einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit angenommen werden.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr getroffen werden, sodass stets eine individuelle Prüfung des Sachverhalts zu erfolgen hat. Tragen Betroffene der Ausländerbehörde im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 Asylgesetz (AsylG) erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu verweisen. Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, erfolgt eine Beteiligung des BAMF, insbesondere bei Vortrag in Bezug auf die Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), medizinische Gründe (Krankheiten) oder die fehlende Sicherung des Existenzminimums.

4.b) Bezugnehmend auf Seite 10 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Wie viele Fälle gibt es, die mittlerweile laut Bundesregulierung unter die Regelung der 90 Tage vor dem 24.02.2022 fallen, jedoch bereits vorher anderweitig von bayerischen Ausländerbehörden beschieden wurden?

4.c) Falls ja, wie wird nun mit diesen Fällen umgegangen?

Die Fragen 4b und 4c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

Soweit Anträge von Betroffenen vor Bekanntgabe einer nachträglichen Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Schutzgewährung nach § 24 AufenthG abgelehnt

worden sein sollten, steht es diesen frei, sich erneut an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.

5.a) Bezugnehmend auf Seite 11 und 12 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Wie beteiligt sich Bayern an den dort beschriebenen Online-Diensten über die Oberfläche von www.germany4Ukraine.de (bitte detailliert ausführen)?

Bayern hat sich bereits ab dem 15.03.2022 an der Entwicklung des Online-Diensts „Ukraine-Antragstrecke“ mit dem Ziel der Vereinfachung der Antragstellung nach § 24 AufenthG beteiligt. Die bayerischen Ausländerbehörden wurden frühzeitig erstmals am 18.03.2022 über den Beginn der Entwicklung informiert. Bei der Entwicklung des Online-Diensts wurde seitens der Staatsregierung großer Wert darauf gelegt, dass dieser mit allen in Bayern angewendeten Fachverfahren der Ausländerbehörden kompatibel ist. Unmittelbar nach Fertigstellung des Online-Diensts wurden die bayerischen Ausländerbehörden am 05.05.2022 über die Möglichkeit informiert, sich an diesen anzuschließen.

5.b) Bezugnehmend auf Seite 11 bis 13 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Wird das dort beschriebene Verwaltungsverfahren in dieser Art und Weise in Bayern umgesetzt?

5.c) Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 5b und 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bayerischen Ausländerbehörden wurden angewiesen, das im Schreiben des BMI vom 14.04.2022 beschriebene Verwaltungsverfahren (Seiten 11 bis 13) vollständig umzusetzen.

6.a) Bezugnehmend auf Seite 17 des Schreibens vom BMI vom 14.04.2022 (M3-21000/33#6): Erhalten nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online oder analog an bayerische Ausländerbehörden übermittelt bzw. eingereicht haben, direkt nach dem Absenden bzw. Einreichen ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Informationen, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist?

6.b) Falls nein, warum nicht?

6.c) Falls nein, wann erfolgt die Umsetzung dessen?

Die Fragen 6a bis 6c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für den Inhalt der Antragszusammenfassung liegt beim BMI. Nach Kenntnis der Staatsregierung erhalten Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG unter Nutzung des Online-Diensts stellen,

nach dem Absenden ihres Antrags eine kurze Versandbestätigung per E-Mail sowie eine Zusammenfassung der übermittelten Antragsdaten in Form einer PDF-Datei. Ukrainische Staatsangehörige, die über einen anerkannten ukrainischen Pass oder Passersatz (Reisepass oder ukrainischer Personalausweis in Kartenform) verfügen, werden in dieser Zusammenfassung (PDF-Datei) darauf hingewiesen, dass ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt wird. Dabei muss sich aus den genannten Dokumenten zweifelsfrei die ukrainische Staatsangehörigkeit ergeben. Bei anderen Personen enthält die Antragszusammenfassung seit Mitte Mai 2022 zur Vermeidung von Missverständnissen keinen Hinweis zur Erwerbstätigkeit mehr.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.